

Reglement über Beiträge an die Pflege zu Hause der Gemeinde Allschwil vom 13. März 1991

Der Einwohnerrat Allschwil, gestützt auf § 115 Gemeindegesetz und § 20 Ziffer 2 Gemeindeordnung, beschliesst:

§ 1 Zweck

Die Pflegekostenbeiträge sollen die Dauerpflege von Betagten, Behinderten und Chronischkranken (pflegebedürftigen Personen) zu Hause durch Angehörige und Nachbarn (Pflegepersonen) fördern und dadurch zur *Entlastung der Spitäler* und zu einer Verminderung des Bedarfs an Pflegebetten in den Heimen beitragen.

§ 2 Pflege durch Drittpersonen

Die Pflege durch selbst entschädigte Drittpersonen wird der Hilfeleistung der Pflegepersonen gleichgestellt.

§ 3 Beitragshöhe

An die Entschädigung der Pflegepersonen wird ein Beitrag von Fr. 25.-- pro Pflageetag geleistet. Dieser Ansatz entspricht dem Stand des Landesindexes der Lebenshaltungskosten per Dezember 1990 und wird periodisch vom Gemeinderat der Teuerung angepasst.

§ 4 Allgemeine Voraussetzungen

1) Der Beitrag wird für Personen gewährt, zu deren angemessener Betreuung ein bedeutender täglicher Pflegeaufwand erforderlich ist und erbracht wird.

2) Der minimale erforderliche und durch die Pflegeperson täglich erbrachte Pflegeaufwand muss mindestens 1 1/2 Stunden betragen und eine intensive Hilfeleistung bei mehreren der nachstehenden Lebensverrichtungen umfassen.

An- und Auskleiden
Sichsetzen, Aufstehen, Zu-Bett-Gehen, Essen (nach der Zubereitung),
tägliche Körperpflege,
Baden,
Benützung der Toilette
Fortbewegung im Hause,
Kontaktnahme mit der Umwelt,

3) Ohne Hilfeleistung gemäss Abs. 2 müsste die pflegebedürftige Person in einem Heim oder Spital betreut werden.

4) Benötigen pflegebedürftige Personen ständige Ueberwachung, können Pflegebeiträge auch dann zugesprochen werden, wenn die direkten Hilfeleistungen einen Aufwand von weniger als 1 1/2 Stunden benötigen.

5) Die pflegebedürftige Person muss mindestens seit einem Jahr zivilrechtlichen Wohnsitz in Allschwil haben.

§ 5 Einschränkungen

Keine Beiträge werden ausgerichtet:

a) wenn die Pflege im Sinne von § 4 Abs. 2 ganz oder zu einem grossen Teil von subventionierten Institutionen wie beispielsweise Hauspflege- oder Krankenpflegevereinen erbracht wird, so dass die durch Pflegepersonen zusätzlich zu erbringenden Pflegeleistungen keinen täglichen Zeitaufwand von mindestens 1 1/2 Stunden erfordern;

b) wenn die Kosten für die Pflege ganz oder teilweise von einer Versicherung getragen werden und die Ausrichtung der Beiträge zusätzlich zu den Versicherungsleistungen einen Ertragsüberschuss zur Folge hätte.

c) Ausnahmen:1)

Beiträge sind in Anwendung der §§ 10 und 16 gleichwohl auszubezahlen, sofern pflegebedürftige Personen Hilfenentschädigung der AHV/IV beziehen.

1) *Beschluss des Einwohnerrates betr. § 5c) vom 16. November 1994*

§ 6 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind pflegebedürftige Personen, ihre Angehörigen sowie andere für die Pflege verantwortliche Personen.

§ 7 Antrag, ärztliche Bescheinigung

1)Der Antrag ist zusammen mit dem Attest des Haus- und Spitalarztes an die Gemeindeverwaltung zu richten

2)Der Antrag ist bezüglich Umfang und Dauer der Pflegebedürftigkeit zu begründen und muss die Pflegeperson benennen, sofern diese nicht mit dem Antragssteller oder der Antragsstellerin identisch ist.

3)Für den Antrag wie für das ärztliche Attest sind die bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formulare zu verwenden.

§ 8 Zuständigkeit

Der Entscheid über die Gewährung des Pflegebeitrages obliegt dem Gemeinderat. Dieser entscheidet endgültig.

§ 9 Beweislast

Es ist Sache des Antragsstellers oder der Antragsstellerin bzw. der für die Pflege verantwortlichen Person, die Erfüllung der in den §§ 4 und 5 umschriebenen Beitragsvoraussetzungen auf Verlangen hin jederzeit nachzuweisen.

§ 10 Beginn und Karenzfrist

Der Beitragsanspruch entsteht nach Ablauf einer Karenzfrist von 60 Tagen nach Eingang des Antrages. Während der Karenzfrist muss im Sinne von § 4 die Pflegebedürftigkeit ununterbrochen bestanden haben und die notwendige Pflege täglich erbracht worden sein.

§ 11 Meldepflicht

Ist die tägliche Pflege zu Hause im Sinne von Paragraph 4 infolge Besserung des Zustandes nicht mehr notwendig oder wegen Eintritts in ein Heim bzw. Spital nicht mehr möglich, wird die Beitragsleistung auf diesen Zeitpunkt unterbrochen oder eingestellt. Solche Änderungen sind umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 12 Organisation der Pflege

1)Die tägliche Pflege der pflegebedürftigen Person muss gewährleistet sein.

2)Bei Abwesenheit wie Ferien, Krankheit oder Ruhetagen hat die für die Pflege verantwortliche Person im Einvernehmen mit der pflegebedürftigen Person für eine geeignete Vertretung zu sorgen.

§ 13 Abrechnung

Die geleisteten Pflegetage sind der Gemeindeverwaltung quartalsweise auf besonderem Formular auszuweisen.

§ 14 Auszahlung

Nach Prüfung der Abrechnung wird der zustehende Pflegebeitrag dem Antragssteller oder der Antragsstellerin überwiesen.

§ 15 Missbrauch

1)Zu Unrecht bezogene Pflegebeiträge sind zurückzuerstatten.

2)Die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

§ 16 Uebergangsbestimmung

In Fällen, wo die Pflege zu Hause bereits vor Inkrafttreten dieses Reglementes nachweisbar geleistet worden ist, kann der Gemeinderat die Karenzfrist verkürzen oder auf eine solche verzichten.

§ 17 Rechtskraft

Dieses Reglement tritt auf Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Willy Hagen

Der Verwalter: Max Kamber

Allschwil, den 13. März 1991